

Synopse zur Neufassung der Wochenmarktsatzung

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
Ortssatzung zur Regelung des Wochenmarktes (Wochenmarktordnung) für die Universitätsstadt Gießen vom 06.05.1999	Wochenmarktsatzung für die Universitätsstadt Gießen vom XX.XX.2025	
	Auf Grund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GBVL. I 2005,142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. März 2025 (GVBL. 2025, 142) und des § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen in ihrer Sitzung vom _____ 2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:	
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen	1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen	Redaktionelle Änderung
§ 1 Marktbereich und Markthoheit (1) Die Stadt Gießen betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. (2) Der Gießener Wochenmarkt als regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine	§ 1 Marktbereich und Markthoheit (1) Die Stadt Gießen betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Dabei nimmt die Marktaufsicht die Interessen des Magistrats wahr und handelt in dessen Auftrag.	Konkretisierung

Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der unter § 3 genannten Waren anbieten, ist eine auf Dauer festgesetzte Veranstaltung im Sinne der §§ 67 und 69 der Gewerbeordnung. (3) Als Wochenmarktplätze werden bestimmt: 1. der Lindenplatz; 2. die Marktlaubenstraße mit den überdachten Marktläuben; 3. der Brandplatz. (4) Der Gemeingebrauch an den vorgenannten Straßen und Plätzen ist an Markttagen während der Marktzeit soweit beschränkt, wie es für den Betrieb des Wochenmarktes nach dieser Satzung erforderlich ist.	(2) Der Gießener Wochenmarkt als regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietenden eine oder mehrere der unter § 3 genannten Waren anbieten, ist eine auf Dauer festgesetzte Veranstaltung im Sinne der §§ 67 und 69 der Gewerbeordnung. (3) Als Wochenmarktplätze werden bestimmt: 1. der Lindenplatz, 2. die Marktlaubenstraße mit den überdachten Marktläuben, 3. der Brandplatz, 4. der östliche Teil des Kirchenplatzes, jedoch nur soweit sich die Fläche im Eigentum der Stadt Gießen befindet. 5. Aus besonderem Anlass kann das Wochenmarktgelände auch auf andere Straßen / Plätze im näheren Umfeld erweitert werden. (4) Der Gemeingebrauch an den vorgenannten Straßen und Plätzen ist an Markttagen während der Marktzeit soweit beschränkt, wie es für den Betrieb des Wochenmarktes nach dieser Satzung erforderlich ist.	Das Wochenmarktgelände soll nach mehrjähriger erfolgreicher Probephase mit Zustimmung der Kirchengemeinde und des BID Marktquartier um den Kirchenplatz erweitert und im Falle von z. B. Baumaßnahmen die Inanspruchnahme von Ausweichflächen ermöglicht werden.
§ 2 Markttage und Verkaufszeiten (1) Die Wochenmärkte finden mittwochs und samstags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr statt. Der Verkauf außerhalb dieser Verkaufszeiten ist nicht zulässig. (2) Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so gilt der vorhergehende Werktag als Wochenmarkttag, wenn nichts anderes bestimmt wird. Der Magistrat kann aus besonderem Anlass die Markttage sowie die Marktzeiten im Einzelfall abweichend festsetzen oder den Ort des Marktes vorübergehend verlegen.	§ 2 Markttage und Verkaufszeiten (1) Die Wochenmärkte finden mittwochs und samstags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr statt. Während der Aufbauzeit darf bereits ab 06:00 Uhr mit dem Verkauf begonnen werden. Ansonsten ist der Verkauf außerhalb dieser Verkaufszeiten ist nicht zulässig. (2) Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so gilt der vorhergehende Werktag als Wochenmarkttag, wenn nichts anderes bestimmt wird. Falls spätestens 14 Tage vor dem zu verlegenden Wochenmarkttag weniger als 25 % der Wochenmarktbesuchenden	Mit dieser Lockerung wird dem Bedürfnis von Kunden und Händlern nachgekommen. Mit dieser Regelung soll vermieden werden, dass an verlegten Markttagen wegen nur ein oder zwei

Solche Festsetzungen werden ortsüblich bekanntgemacht.	mit Dauererlaubnis ihre Teilnahme zugesagt haben entfällt dieser Wochenmarkttag ersatzlos ohne Ersatzansprüche. Der Magistrat kann aus besonderem Anlass die Markttag sowie die Marktzeiten im Einzelfall abweichend festsetzen oder den Ort des Marktes vorübergehend verlegen. Solche Festsetzungen werden ortsüblich bekanntgemacht.	tatsächlich anwesenden Händlern der Wochenmarkttag trotzdem mit dem üblichen Aufwand stattfinden muss.
§ 3 Marktgegenstände (1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind nach § 67 der Gewerbeordnung: 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt werden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikör und Obstgeist, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbstvergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig. 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei und 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs. (2) Andere Waren dürfen nicht angeboten oder verkauft werden; insbesondere der Ausschank alkoholischer Getränke ist nicht gestattet. Ausnahmen kann der Magistrat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulassen.	§ 3 Marktgegenstände (1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind nach § 67 der Gewerbeordnung: 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1) die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist, mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt werden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikör und Obstgeist, Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbstvergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig. Artgeschützte Pflanzen und Pilze dürfen nur zum Verkauf angeboten werden, wenn dafür ein erforderlicher Herkunftsnachweis bzw. eine entsprechende Genehmigung auf Verlangen der Marktaufsicht vorgezeigt werden kann.	Änderung des Gesetztextes Änderung des Gesetztextes Erforderlicher Hinweis hinsichtlich Artenschutz

	2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei, und 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs und 4. alkoholfreie Getränke sowie zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle. (2) Andere Waren oder Dienstleistungen dürfen nicht angeboten oder verkauft werden; insbesondere der Ausschank alkoholischer Getränke ist nicht gestattet. Ausnahmen kann der Magistrat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulassen.	Erforderliche Erweiterung des Angebotes Redaktionelle Änderung
--	---	--

§ 4 Marktstörungen	§ 4 Marktstörungen	
(1) Jede Störung des Marktfriedens, der Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt ist verboten.	(1) Jede Störung des Marktfriedens, der Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt ist verboten.	
(2) Es ist verboten	(2) Es ist verboten	
1. Tiere - ausgenommen Blindenhunde - auf den Wochenmarkt mitzubringen oder frei herumlaufen zu lassen,	1. Tiere - ausgenommen Blindenhunde - auf den Wochenmarkt mitzubringen oder frei herumlaufen zu lassen,	Der redaktionell geänderte § 4 wird gestrichen und redaktionell geändert sowie inhaltlich erweitert in § 11 eingearbeitet:
2. Fahrräder, Skateboards, andere Fahrzeuge - ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle - oder sonstige marktstörende Gegenstände auf dem Markt mitzuführen oder abzustellen,	2. Fahrräder, Skateboards, andere Fahrzeuge - ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle - oder sonstige marktstörende Gegenstände auf dem Markt mitzuführen oder abzustellen,	
3. mit Rollerblades oder Inline-Skatern das Wochenmarktgelände zu befahren.	3. mit Rollerblades oder Inline-Skatern das Wochenmarktgelände zu befahren.	
	Es ist während der Verkaufszeiten insbesondere verboten	Konkretisierung
	Hunde oder andere Tiere auf dem Markt frei umherlaufen zu lassen oder sie so zu führen, dass sie mit Lebensmitteln in Berührung kommen können, Tiere - ausgenommen Blindenhunde - auf den Wochenmarkt mitzubringen oder frei herumlaufen zu lassen, das Marktgelände mit Fahrrädern, Rollerblades, Inline-Skatern, Skateboards, Mopeds, Motorrädern oder ähnlichen Fahrzeugen andere Fahrzeuge - ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle - zu befahren oder sonstige marktstörende Gegenstände auf dem Markt mitzuführen oder abzustellen,	Konzentrierung auf das Wesentliche
	mit Rollerblades oder Inline-Skatern das Wochenmarktgelände zu befahren Megaphone oder sonstige Lautsprecheranlagen zu verwenden.	Konkretisierung

2. Abschnitt	2. Abschnitt	Redaktionelle Änderung
Markttablauf § 5 ²⁾	Markttablauf § 4 5 ²⁾	Redaktionelle Änderung
Vergabe der Plätze, Stände, Versagung und Widerruf	Vergabe der Plätze, Stände, Versagung und Widerruf	
(1) Die Plätze und Stände werden vom Magistrat vergeben. Die Vergabe erfolgt für einzelne Tage (Einzelnerlaubnis) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis). Metzgerstände werden nur im Wege der Dauererlaubnis vergeben. Die hierzu erforderlichen Mietverträge können nur nach Anhörung des Magistrates abgeschlossen oder aufgelöst werden. (2) Zur Teilnahme am Markt ist jeder berechtigt, der Gegenstände des Wochenmarktverkehrs (§ 3 Abs. 1) anbietet. Reicht die Zahl der Plätze und Stände nicht für alle Bewerber aus, führt der Magistrat ein Auswahlverfahren durch. (3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung wird in schriftlicher Form mitgeteilt. Die Einzelnerlaubnis wird in der Regel mündlich erteilt. Über Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang zu entscheiden. Die Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn ein vertretbarer Grund besteht. (4) Der Magistrat kann die Erlaubnis versagen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn: 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit (§ 70 a der Gewerbeordnung) nicht besitzt,	(1) Nutzungserlaubnisse für Plätze, und Stände, Werbeschilder, Sitzgelegenheiten, Tische etc. werden vom Magistrat vergeben. Die Vergabe erfolgt für einzelne Tage (Einzeltagserlaubnis) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis). Metzgerstände werden nur im Wege der Dauererlaubnis vergeben. Die hierzu erforderlichen Mietverträge, die zusätzlich zur Erlaubnis mit der Eigentümerin abgeschlossen werden müssen, können nur nach Anhörung des Magistrates abgeschlossen oder aufgelöst werden. (2) Zur Teilnahme am Markt sind jeder nur Personen berechtigt, die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs (§ 3 Abs. 1) anbieten und denen nach Erlaubniserteilung durch den Magistrat ein Standplatz durch die Marktaufsicht zugewiesen wurde. Reicht die Zahl der Plätze und Stände nicht für alle sich Bewerberden aus, führt der Magistrat ein Auswahlverfahren durch. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis oder die Zuweisung eines Standplatzes besteht grundsätzlich nicht. (3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: 1. Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer und Email-Adresse der Person, die die Erlaubnis beantragt, 2. genaue Beschreibung des Warenangebotes, 3. Fotos und Beschreibung des Verkaufsstandes, benötigte Standplatzgröße sowie Stromversorgung, 4. für welche Wochenmarkttag die Bewerbung gelten soll, 5. und wenn vorhanden Referenzen.	Ergänzungen Notwendige Ergänzung zum erforderlichen Mietverhältnis mit der Wohnbau Gießen GmbH Notwendige Konkretisierung des bestehenden Verfahrens. Notwendige Konkretisierung des bestehenden Verfahrens

2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder 3. es bereits zu viele Stände mit dem gleichen oder ähnlichen Warenangebot gibt. (5) Der Magistrat kann die Erlaubnis widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird, 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderung oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird, 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben, 4. ein Beschicker die nach der „Gebührensatzung über Erhebung von Benutzungsgebühren auf dem Wochenmarkt in Gießen“ in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt, 5. gegen Anordnung des Magistrats verstoßen wird, 6. beharrlich andere Waren angeboten werden, als sie dem Beschicker erlaubt sind. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann der Magistrat die sofortige Räumung des Platzes oder des Standes verlangen.	Die Entscheidung wird in schriftlicher Form mitgeteilt. Die Einzelerlaubnis wird in der Regel mündlich durch die Marktaufsicht erteilt. Über Anträge ist innerhalb von einer dreimonatigen Probezeit Monaten nach Eingang zu entscheiden. Die Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn ein vertretbarer Grund besteht. Die Einzeltageserlaubnis wird in der Regel mündlich durch die Marktaufsicht erteilt. Die Erlaubnis wird auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen, Befristungen und Auflagen versehen werden. (4) Der Magistrat kann die Erlaubnis versagen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn 1. Tatsachen die die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzernde die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit (§ 70 a der Gewerbeordnung) nicht besitztent, 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder 3. es bereits zu viele Stände mit dem gleichen oder ähnlichen Warenangebot gibt. (5) Der Magistrat kann die Erlaubnis widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird, 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird, 3. Inhabernde der Erlaubnis oder deren Mitarbeitenden oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt	Notwendige Konkretisierung des bestehenden Verfahrens
---	--	--

Formatiert: Schriftfarbe: Rot

	gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben, 4. Beschickende die nach der „Gebührensatzung über Erhebung von Benutzungsgebühren auf dem Wochenmarkt in Gießen“ in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt, 5. gegen Anordnungen des Magistrats wiederholt verstoßen wird, 6. beharrlich andere Waren angeboten werden, als sie Beschickenden erlaubt sind. (6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann der Magistrat die sofortige Räumung des Platzes oder des Standes verlangen, ohne dass Beschickende einen Anspruch auf Schadensersatz haben.	Konkretisierung Konkretisierung
§ 6 Veränderung der Standplätze (1) Der zugewiesene Platz, Stand oder Raum darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Inhabers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassung an andere Personen oder Austausch oder eigenmächtige Änderung des Warenkreises - auch nur vorübergehend - ist nicht gestattet und berechtigt die Marktaufsicht, sofort über den Stand, Platz oder Raum anderweitig zu verfügen, wenn notwendig nach zwangsweiser Räumung auf Kosten und Gefahren des Inhabers. Bereits fällig gewordene Gebühren sind zu zahlen. Eine Rückerstattung oder Ermäßigung entrichteter Gebühren findet nicht statt. (2) Wird ein zugewiesener Marktstand zum Marktbeginn ohne Verständigung der Marktaufsicht nicht besetzt, so kann der Stand an einen anderen Marktbesitzer vergeben werden.	§ 5 6 Veränderung der Standplätze (1) Der zugewiesene Platz, Stand oder Raum darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb der Inhabenden und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassung an andere Personen oder Austausch oder eigenmächtige Änderung des Warenkreises - auch nur vorübergehend - ist nicht gestattet und berechtigt die Marktaufsicht, sofort über den Stand, Platz oder Raum anderweitig zu verfügen, wenn notwendig nach zwangsweiser Räumung auf Kosten und Gefahren des Inhabers. Bereits fällig gewordene Gebühren sind zu zahlen. Ein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung bereits entrichteter Gebühren besteht findet nicht statt. (2) Wird ein zugewiesener Marktstand zum Marktbeginn ohne Verständigung der Marktaufsicht nicht besetzt, so kann der Stand durch die Marktaufsicht an andere Markt-	Redaktionelle Änderung Notwendige Konkretisierung des bestehenden Verfahrens

(3) Im Interesse des Marktverkehrs kann die Marktaufsicht einen Tausch von Ständen anordnen, ohne daß dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht. (4) Die baulichen und sonstigen Einrichtungen der Stände einschließlich der Beleuchtungsanlagen sind in dem Zustand zu erhalten, wie er zum Zeitpunkt der Übergabe bestand. (5) Veränderungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Magistrats vorgenommen werden. Sie sind auf Kosten des Inhabers in der vom Magistrat bestimmten Art auszuführen.	beschickende vergeben werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung bereits entrichteter Gebühren entsteht dabei grundsätzlich nicht. (3) Im Interesse des Marktverkehrs oder aufgrund baulicher Tätigkeiten kann die Marktaufsicht einen Tausch oder eine Verlegung von Ständen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht. (4) Die Erlaubnisnehmenden haben zu gewährleisten, dass durch das Betreiben ihres Wochenmarktstandes keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entsteht. Er/sie ist verpflichtet, die für den Betrieb des Wochenmarktstandes erforderlichen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. (5) Die baulichen und sonstigen Einrichtungen der Stände / Standplätze einschließlich der Beleuchtungs- elektrischen Anlagen sind von den Inhabenden in dem Zustand zu erhalten, wie er zum Zeitpunkt der Übergabe bestand. (6) Veränderungen z. B. hinsichtlich der festgesetzten Standplatzgrenzen, der Art des Verkaufsstandes oder des Warenangebotes dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Magistrats vorgenommen werden. Sie sind auf Kosten der Inhabenden in der vom Magistrat bestimmten Art auszuführen.	Notwendige Konkretisierung des bestehenden Verfahrens Notwendige Konkretisierung des bestehenden Verfahrens Konkretisierung Konkretisierung
§ 7 Beziehen und Räumen des Wochenmarktgeländes (1) Mit der Aufstellung der Verkaufsgerätschaften und der Anfahrt der Verkaufsgegenstände darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes angefangen werden. Die Arbeiten müssen bei Marktbeginn (§ 2) beendet sein. Später eintreffenden Beschickern kann der Zutritt zum Markt untersagt werden.	§ 6 7 Beziehen und Räumen des Wochenmarktgeländes (1) Mit Ausnahme der Beschickung der Metzgerlauben darf mit der Aufstellung der Verkaufsgerätschaften und der Anfahrt der Verkaufsgegenstände darf frühestens ab 05.00 Uhr eine Stunde vor Beginn des Marktes angefangen werden, wenn der Standplatz frei ist. Zufahrten für Abschleppfahrzeuge sind frei zu halten. Die Arbeiten	Notwendige Konkretisierung des bestehenden Verfahrens

(2) Nach dem Aufbau ist das Wochenmarktgelände von sämtlichen Fahrzeugen unverzüglich zu räumen. Nur soweit der Platz vorhanden ist, können nach Weisung der Marktaufsicht Fahrzeuge in den Verkaufsstand einbezogen werden. (3) Abstellplätze für Marktfahrzeuge außerhalb der Wochenmarktplätze werden jeweils vom Magistrat bestimmt. (4) Spätestens eine Stunde nach Schluss der Verkaufszeit (§ 2) müssen die Verkaufsplätze und Marktlauben von Waren, Gerätschaften und Abfällen vollständig geräumt sein.	müssen einschließlich der vorgeschriebenen Waren- und Preisauszeichnungen bei Marktbeginn (§ 2) ohne Ausnahme beendet sein. Später eintreffenden Bescheidenden kann der Zutritt zum Markt durch die Marktaufsicht untersagt werden. (2) Nach dem Aufbau ist das Wochenmarktgelände von sämtlichen Fahrzeugen unverzüglich, spätestens bis 07:00 Uhr komplett zu räumen. Nur soweit der Platz vorhanden ist, können nach Weisung der Marktaufsicht Fahrzeuge in den Verkaufsstand einbezogen werden. (3) Abstellplätze für Marktfahrzeuge außerhalb der Wochenmarktplätze werden jeweils vom Magistrat von der Marktaufsicht bestimmt. (4) Spätestens eine Stunde nach Schluss der Verkaufszeit (§ 2) müssen mit Ausnahme der Metzgerlauben die Verkaufsplätze und Marktlauben von Waren, Gerätschaften und Abfällen vollständig geräumt sein.	<u>Konkretisierung</u> Notwendige Konkretisierung des bestehenden Verfahrens
§ 8 Verkauf und Lagerung (1) Der Verkauf darf nur von den hierfür zugewiesenen Plätzen und Ständen aus erfolgen, die Bürgersteige und Gänge sind freizuhalten (2) Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen oder Anpreisen oder im Umhergehen angeboten werden. (3) Bei dem Anbieten, dem Verkauf, der Preisauszeichnung und bei der Handelsklassenbezeichnung sind die jeweils geltenden Vorschriften zu beachten.	§ 7 8 Verkauf und Lagerung (1) Das Anbieten von Waren und der Verkauf darf nur von den hierfür zugewiesenen Plätzen und Ständen aus erfolgen, die Bürgersteige Gehwege und Gänge sind freizuhalten. (2) Waren dürfen nicht durch überlautes Ausrufen oder Anpreisen oder im Umhergehen angeboten werden. (3) Die allgemein aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Gewerbe-, Preisauszeichnungs-, Lebensmittel-, Hygiene-, Verpackungs- und Bauvorschriften als auch der Handelsklassenbezeichnung sind zu beachten.	Konkretisierung Konkretisierung in Abstimmung mit der zuständigen Lebensmittelüberwachung erfolgt

(4) Die Beschicker sowie deren Angestellte und Hilfskräfte haben sich im Marktverkehr stets sauber zu halten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen.	(4) Die Beschickenden sowie deren Angestellte und Hilfskräfte haben sich im Marktverkehr stets sauber zu halten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen.	
(5) Zur Verpackung von Lebensmitteln darf nur neues, innen unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwendet werden. Das Verpackungsmaterial darf nicht auf dem Straßenpflaster oder Erdboden gelagert werden.	Zur Verpackung von Lebensmitteln darf nur neues, innen unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwendet werden. Das Verpackungsmaterial darf nicht auf dem Straßenpflaster oder Erdboden gelagert werden.	Ist bereits in Absatz 3 enthalten
(6) Fleisch, Fleischwaren, Wild ohne Decke und gerupftes Geflügel müssen mindestens 50 cm über dem Erdboden gelagert werden. Die Verkaufstische der Stände für Fleisch- und Wurstwaren, Milcherzeugnisse und ähnliche Waren sind, soweit sie unverpackt gelagert werden, an der dem Käufer zugewandten Seite mit einem mindestens 40 cm hohen durchsichtigen und von oben abgedeckten Aufsatz zu versehen. Über die Höhe dieses Aufsatzes hinaus dürfen Lebensmittel ohne Verpackung nicht gelagert werden. Alle anderen Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigung geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Körben, Stiegen, Säcken usw. verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen angeboten werden. Die zum Zudecken benutzten Decken, Planen usw. müssen stets einwandfrei und sauber sein.	(5) Fleisch, Fleischwaren, Wild ohne Decke und gerupftes Geflügel müssen mindestens 50 cm über dem Erdboden gelagert werden. Die Verkaufstische der Stände für Fleisch- und Wurstwaren, Milcherzeugnisse und ähnliche Waren sind, soweit sie unverpackt gelagert werden, an der, der Kundschaft dem Käufer zugewandten Seite mit einem mindestens 40 cm hohen durchsichtigen und von oben abgedeckten Aufsatz (Spuckschutz) zu versehen. Über die Höhe dieses Aufsatzes hinaus dürfen Lebensmittel ohne Verpackung nicht gelagert werden. Alle anderen Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigung geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Körben, Stiegen, Säcken usw. verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen angeboten werden. Die zum Zudecken benutzten Decken, Planen usw. müssen stets einwandfrei und sauber sein.	Ist bereits in Absatz 3 enthalten
(7) Verfälschte, verdorbene und gesundheitsschädliche Lebensmittel dürfen weder angeboten noch auf dem Verkaufsplatz aufbewahrt werden. Waren mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen nicht auf Verkaufsplätze gebracht werden. Unreifes Obst darf nur dann geführt werden, wenn es von reifem Obst getrennt gehalten und durch ein Schild mit der deutlichen Aufschrift „Unreifes Obst“ kenntlich gemacht wird.	Verfälschte, verdorbene und gesundheitsschädliche Lebensmittel dürfen weder angeboten noch auf dem Verkaufsplatz aufbewahrt werden. Waren mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen nicht auf Verkaufsplätze gebracht werden. Unreifes Obst darf nur dann geführt werden, wenn es von reifem Obst getrennt gehalten und durch ein Schild mit der deutlichen Aufschrift „Unreifes Obst“ kenntlich gemacht wird.	Ist bereits in Absatz 3 enthalten
		Entfällt

(8) Der Verkauf von Hackfleisch ist verboten.	Der Verkauf von Hackfleisch ist verboten.	Konkretisierung
(9) Lebendes Klein- und Federvieh darf nur in Behältern mit festem Boden auf den Markt gebracht werden, in denen die Tiere aufrecht nebeneinanderstehen und sich bewegen können.	(6) Lebendes Klein- und Federvieh darf nur in Behältern mit festem Boden auf den Markt gebracht werden, in denen die Tiere aufrecht nebeneinanderstehen und sich bewegen können. Es ist verboten lebende Tiere oder Insekten zum Zwecke des Verkaufs auf das Wochenmarktgelände mitzubringen. Es ist verboten, warmblütige Tiere innerhalb der Marktanlage zu töten. Das Rupfen von Geflügel innerhalb der Marktanlagen ist nicht gestattet.	Entfällt
(10) Es ist verboten, warmblütige Tiere innerhalb der Marktanlage zu töten. Das Rupfen von Geflügel innerhalb der Marktanlagen ist nicht gestattet.		

§ 9 Firmenschilder An jedem Marktstand sind auf einem Schild, das die Mindestgröße 20 x 30 cm haben muß, Vor- und Zuname nebst Anschrift des Inhabers deutlich sichtbar und lesbar anzubringen.	§ 8 9 Firmenschilder An jedem Marktstand sind auf einem Schild, das die Mindestgröße 20 x 30 cm 210 x 297 mm (Din A4) haben muss, Vor- und Zuname nebst Anschrift der Inhabenden deutlich sichtbar und lesbar anzubringen. Das Anbringen von anderen Schildern, Anschriften sowie Werbung ist innerhalb der Verkaufseinrichtung nur gestattet, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb der Standinhabenden in Verbindung steht.	Konkretisierung
§ 10 Sauberkeit auf dem Markt (1) Jede vermeidbare Beschmutzung von Marktanlagen ist verboten. (2) Die Inhaber sind für die Reinhaltung ihrer Stände und Räume und der davor gelegenen Bürgersteige oder Durchgänge verantwortlich. Im Winter ist in diesem Bereich während des Marktes Schnee und Eis zu beseitigen und zu streuen. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Die Vorschriften des § 15 der Satzung über die Reinigung der Straßen und der Plätze in der Universitätsstadt Gießen sind zu beachten. (3) Die Waagen nebst Schalen sowie die Verkaufstische, Hackklötze und sonstigen Gebrauchsgegenstände müssen stets sauber sein. Sie sind vor jedem Wochenmarkt mit keimtötenden Mitteln zu reinigen und danach mit Wasser zu spülen. (4) Es ist untersagt, Abfälle in Gänge, Straßen und Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.	§ 9 10 Sauberkeit auf dem Markt (1) Jede vermeidbare Beschmutzung von Marktanlagen ist verboten. (2) Die Inhabenden sind für die Reinhaltung ihrer Stände und Räume und der davor gelegenen Gehwege Bürgersteige oder Durchgänge verantwortlich. Im Winter ist in diesem Bereich während des Marktes einschließlich des Auf- und Abbaus Schnee und Eis zu beseitigen und zu streuen. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Die Vorschriften des § 15 der Satzung über die Reinigung der Straßen und der Plätze in der Universitätsstadt Gießen sind zu beachten. (3) Die Verkaufseinrichtungen müssen stets den lebensmittelhygienischen Anforderungen entsprechen. Waagen nebst Schalen sowie die Verkaufstische, Hackklötze und sonstigen Gebrauchsgegenstände müssen stets sauber sein. Sie sind vor jedem Wochenmarkt mit keimtötenden Mitteln zu reinigen und danach mit Wasser zu spülen. (4) Es ist untersagt, Abfälle in Gänge, Straßen und Ver-	Konkretisierung Redaktionelle Änderung

(5) Die Abfälle sind insbesondere nach Beendigung des Marktes von den Marktbeschickern bzw. ihrem Personal zu beseitigen. Abfälle, die durch ihr Aussehen oder ihren Geruch widerlich sind oder werden können, sind von den Marktbeschickern bzw. von ihrem Personal unverzüglich und fachgerecht zu entsorgen.	kaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbe- reich zu bringen. (5) Die Abfälle sind insbesondere nach Beendigung des Marktes von den Marktbeschickenden bzw. ihrem Personal zu beseitigen. Abfälle, die durch ihr Aussehen oder ihren Geruch widerlich sind oder werden können, sind von den Marktbeschickenden bzw. von ihrem Personal unverzüglich und fachgerecht zu entsorgen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, das Papier und anderes Material nicht vom Wind verweht wird.	Notwendige Konkretisierung des bestehenden Verfahrens
3. Abschnitt	3. Abschnitt	
§ 11 Pflichten der Marktbeschicker, ihrer Gehilfen und der Marktbesucher (1) Alle Beschicker und Besucher des Wochenmarktes sind mit dem Betreten der Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung und der in ihrer Ausführung ergangenen Anordnungen unterworfen. Sie haben den Weisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten. (2) Den vom Magistrat beauftragten und mit einem Dienstausweis versehenen Aufsichtspersonen (Marktaufsicht) sowie den Beauftragten der Lebensmittelüberwachung und den Polizeibeamten ist jederzeit Zutritt zu allen zugewiesenen Standplätzen und den Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten.	§ 10 11 Pflichten der Marktbeschickenden, ihren Gehilfen Helfenden und der Marktbesuchenden (1) Alle Beschickende und Besuchende des Wochenmarktes sind mit dem Betreten der Anlagen während der Betriebszeiten den Bestimmungen dieser Satzung und der in ihrer Ausführung ergangenen Anordnungen unterworfen. Sie haben den Weisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten. (2) Jeder Teilnehmende hat sich so zu verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. (3) Den vom Magistrat beauftragten und mit einem Dienstausweis versehenen Aufsichtspersonen (Marktaufsicht) sowie den Beauftragten der Lebensmittelüberwachung und der Polizei ist jederzeit Zutritt zu allen zugewiesenen Standplätzen und den Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten.	Konkretisierung Konkretisierung

§ 12 Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung	§ 11 12 Marktstörungen / Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung	
Durch die Marktaufsicht können Personen vom Markt verwiesen oder entfernt werden, die: 1. die Ruhe und Ordnung stören, 2. andere Personen bei der Benutzung des Marktes behindern oder belästigen oder 3. den Weisungen der Marktaufsicht nicht unverzüglich Folge leisten.	(1) Jede Störung des Marktfriedens, der Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt ist verboten. (2) Es ist während der Verkaufszeiten insbesondere verboten 1. Hunde oder andere Tiere - ausgenommen Blindenhunde - auf den Wochenmarkt mitzubringen oder frei herumlaufen zu lassen, 2. das Marktgelände mit Fahrrädern, Rollerblades, Inline-Skatern, Skateboards, Mopeds, Motorrädern oder ähnlichen Fahrzeugen andere Fahrzeuge - ausgenommen Hand- und Kinderwagen sowie Krankenfahrstühle - zu befahren oder sonstige marktstörende Gegenstände auf dem Markt mitzuführen oder abzustellen, 3. mit Rollerblades oder Inline-Skatern das Wochenmarktgelände zu befahren Megaphone oder sonstige Lautsprecheranlagen zu verwenden. (3) Durch die Marktaufsicht können Personen vom Markt sofort verwiesen oder entfernt werden, die 1. die Ruhe und Ordnung stören (z.B. Straßenmusikanten), 2. andere Personen bei der Benutzung des Marktes behindern oder belästigen (z. B. durch aggressives Betteln, alkoholbedingtes Fehlverhalten etc.) oder 3. den Weisungen der Marktaufsicht nicht unverzüglich Folge leisten.	Ehemalige Regelungen des § 4 wurden in § 11 eingearbeitet Konkretisierung Konkretisierung Konkretisierung hinsichtlich des Befahrens Ergänzung analog zum überlauten Ausrufen § 7 (2) Konkretisierung Konkretisierung

§ 13 Marktverbot Wer gegen die Marktordnung verstößt, kann befristet oder für dauernd vom Betreten des Wochenmarktgeländes ausgeschlossen werden. Ferner können vom Betreten des Wochenmarktgeländes ausgeschlossen werden: 1. Personen, die in begründetem Verdacht stehen, dass sie den Marktbereich zur Begehung von strafbaren Handlungen aufsuchen, 2. Personen, die bereits einmal vom Wochenmarkt verwiesen worden sind (§12) oder 3. Personen, die den Marktverkehr stören.	§ 12 13 Marktverbot / Platzverweis Wer gegen die Marktsatzung verstößt, kann befristet oder für dauernd vom Betreten des Wochenmarktgeländes ausgeschlossen werden. Ferner können vom Betreten des Wochenmarktgeländes ausgeschlossen werden 1. Personen, die in begründetem Verdacht stehen, dass sie den Marktbereich zur Begehung von strafbaren Handlungen aufsuchen, 2. Personen, die bereits einmal vom Wochenmarkt verwiesen worden sind (§12) oder 3. Personen, die den Marktverkehr stören.	
4. Abschnitt	4. Abschnitt	

§ 16 Haftpflcht und Versicherungen (1) Das Betreten des Wochenmarktgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Gießen haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die durch den Marktbetrieb als solchen verursacht werden. (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbesckickern eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen übernommen. Der Abschluß von Versicherungen ist den Marktbesckickern überlassen. In der gleichen Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereichs abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen. (3) Die Marktbesckicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Wochenmarktordnung ergeben.	§ 13 15 Haftpflcht und Versicherungen (1) Das Betreten des Wochenmarktgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Gießen haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die durch den Marktbetrieb als solchen verursacht werden. (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbesckickenden eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen übernommen. Der Abschluss von Versicherungen ist den Marktbesckickenden überlassen. In der gleichen Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereichs abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen. (3) Die Marktbesckickenden haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Wochenmarktsatzung ergeben.	
§ 16 Gebührenpflcht (1) Für die Inanspruchnahme von Standplätzen und Verkaufsständen auf dem Wochenmarkt werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben. (2) Das Standgeld für Tagesplätze ist nach Einnahme der Plätze gegen Quittung an die Marktaufsicht zu zahlen.	§ 14 16 Gebührenpflcht (1) Für die Inanspruchnahme von Standplätzen und Verkaufsständen auf dem Wochenmarkt werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben. (2) Das Standgeld für Tagesplätze ist sofort nach Einnahme der Plätze gegen Quittung an die Marktaufsicht zu zahlen.	Konkretisierung
§ 17 Ausnahmen	§ 15 17 Ausnahmen	

Soweit nicht sonstige Vorschriften entgegenstehen, kann der Magistrat in besonders begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.	Soweit nicht sonstige Vorschriften entgegenstehen, kann der Magistrat in besonders begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.	Notwendige Konkretisierung des bestehenden Verfahrens
§ 18 Andere Vorschriften Bei der Benutzung des Wochenmarktes, beim Aufbau und bei der Einrichtung von Ständen, sowie der Benutzung von Fahrzeugen sind auch die allgemein gültigen Vorschriften wie z. B. Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und -verordnungen, Straßenverkehrsordnung, Unfallverhütungsvorschriften u. a. zu beachten.	§ 16 18 Andere Vorschriften Bei der Benutzung des Wochenmarktes, beim Aufbau und bei der Einrichtung von Ständen, sowie der Benutzung von Fahrzeugen sind auch die allgemein gültigen Vorschriften wie z. B. Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und -verordnungen, Straßenverkehrsordnung, Unfallverhütungsvorschriften u. a. zu beachten.	
§ 14 Zwangs- und Strafbestimmungen Mit einer Geldbuße bis zu 500 EURO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig - entgegen § 3 Abs. 2 andere Waren anbietet oder verkauft, als in § 3 Abs. 1 erlaubt oder nach § 3 Abs. 2 ausnahmsweise zugelassen ist, - entgegen § 3 Abs. 2 alkoholische Getränke auschenkt, - entgegen § 4 Abs. 2 - Tiere auf den Wochenmarkt mitbringt oder frei herumlaufen lässt,	§ 17 14 Zwangs- und Strafbestimmungen Ordnungswidrigkeiten Mit einer Geldbuße bis zu 500 1.000 EURO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb der Verkaufszeiten einen Verkauf tätigt, entgegen § 3 Abs. 2 andere Waren oder Dienstleistungen anbietet oder verkauft, als in § 3 Abs. 1 erlaubt oder nach § 3 Abs. 2 ausnahmsweise zugelassen ist entgegen § 3 Abs. 2 alkoholische Getränke auschenkt, entgegen § 4 Abs. 2 Tiere auf den Wochenmarkt mitbringt oder frei herumlaufen lässt, Fahrräder, Skateboards, andere Fahrzeuge oder sonstige marktstörende Gegenstände auf dem Markt mitführt oder dort abstellt zum Fahren benutzt,	

b) Fahrräder, Skateboards oder sonstige marktstörende Gegenstände auf dem Markt mitführt oder dort abstellt, c) mit Rollerblades oder Inline-Skatern das Wochenmarktgelände befährt, 4. entgegen einem vollziehbaren Räumungsverfahren nach § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 1 den Standplatz nicht sofort räumt, 5. entgegen § 6 Abs. 1 den zugewiesenen Stand, Platz oder Raum anderer Personen überlässt oder den Warenkreis eigenmächtig ändert, 6. entgegen § 6 Abs. 5 Veränderungen an baulichen und sonstigen Einrichtungen der Stände einschließlich der Beleuchtungsanlagen ohne schriftliche Erlaubnis des Magistrats vornimmt, 7. entgegen § 7 Abs. 1 früher als eine Stunde vor Marktbeginn mit der Aufstellung der Verkaufsgerätschaften beginnt oder Verkaufsgegenstände anfährt, 8. entgegen § 7 Abs. 2 das Wochenmarktgelände nach dem Aufbau nicht unverzüglich von sämtlichen Fahrzeugen räumt, 9. entgegen § 7 Abs. 4 die Verkaufsplätze und Marktläuben nicht eine Stunde nach Marktzeit von Waren, Gerätschaften und Abfällen vollständig geräumt hat,	c) mit Rollerblades oder Inline-Skatern das Wochenmarktgelände befährt, 4. § 4 Abs. 2 Gegenstände auf dem Wochenmarkt anbietet, obwohl ihm kein Standplatz durch die Marktaufsicht zugewiesen wurde, 5. § 4 Abs. 3 erteilten Bedingungen oder Auflagen der Erlaubnis nicht befolgt, 6. entgegen einem vollziehbaren Räumungsverfahren nach § 4 5 Abs. 6 und § 5 6 Abs. 1 den Standplatz nicht sofort räumt, 7. entgegen § 5 6 Abs. 1 den zugewiesenen Stand, Platz oder Raum anderem Personen überlässt oder den Warenkreis eigenmächtig ändert, 8. entgegen § 5 6 Abs. 6 5 Veränderungen an baulichen und sonstigen Einrichtungen der Stände einschließlich der Beleuchtungsanlagen ohne schriftliche Erlaubnis des Magistrats vornimmt, 9. entgegen § 6 7 Abs. 1 früher als zwei eine Stunden vor Marktbeginn mit der Aufstellung der Verkaufsgerätschaften beginnt oder Verkaufsgegenstände anfährt, 10. § 6 Abs. 1 die Zufahrten für Abschleppfahrzeuge nicht frei hält, 11. § 6 Abs. 1 mit der Aufstellung der Verkaufsgerätschaften und der Anfahrt der Verkaufsgegenstände einschließlich Anbringung der vorgeschriebenen Waren- und Preisauszeichnungen bei Marktbeginn nicht fertig ist, 12. entgegen § 6 7 Abs. 2 das Wochenmarktgelände nach dem Aufbau nicht unverzüglich von sämtlichen Fahrzeugen räumt, 13. entgegen § 6 7 Abs. 4 die Verkaufsplätze und Marktläuben nicht eine Stunde nach Marktzeit von Waren, Gerätschaften und Abfällen vollständig geräumt hat, 14. entgegen § 7 8 Abs. 1 außerhalb der hierfür zugewiesenen Plätze und Stände Waren anbietet	
--	---	--

10. entgegen § 8 Abs. 1 Bürgersteige und Gehwege nicht freihält und entgegen § 10 Abs. 2 Stände und die davor liegenden Bürgersteige und Durchgänge nicht Reinhält und streut,	oder verkauft oder Bürgersteige und Gehwege und Gänge nicht freihält und entgegen § 10 Abs. 2 Stände und die davor liegenden Bürgersteige und Durchgänge nicht Reinhält und streut,	
11. entgegen § 8 Abs. 10 warmblütige Tiere innerhalb der Marktanlagen tötet oder Geflügel rupft,	15. § 7 Abs. 2 Waren durch überlautes Ausrufen oder Anpreisen oder im Umhergehen anbietet,	
12. entgegen § 10 Abs. 4 Abfälle in Gänge, Straßen oder Verkaufsstände wird oder von außen in den Marktbe- reich bringt,	16. entgegen § 7 Abs. 6 lebende Tiere oder Insekten zum Zwecke des Verkaufs auf das Wochenmarktge- lände mitbringt 10 warmblütige Tiere innerhalb der Marktanlagen tötet oder Geflügel rupft,	
13. entgegen § 11 Abs. 1 den Weisungen der Marktauf- sicht nicht Folge leistet,	17. § 8 kein regelkonformes Firmenschild deutlich sicht- bar und lesbar anbringt,	
14. entgegen § 11 Abs. 2 den dort genannten Personen nicht Zutritt zu den gewiesenen Ständen und den Fahrzeugen gestattet,	18. § 9 Abs. 2 Stände und die davorliegenden Bürger- steige Gehwege und Durchgänge nicht Reinhält und streut,	
15. entgegen § 13 ein Marktverbot mißachtet.	19. entgegen § 9 Abs. 4 Abfälle in Gänge, Straßen oder Verkaufsstände wirft oder von außen in den Marktbe- reich bringt,	
	20. § 9 Abs. 5 Abfälle insbesondere nach Beendigung des Marktes nicht entsprechend beseitigt,	
	21. entgegen § 10 Abs. 1 den Weisungen der Markt- aufsicht nicht Folge leistet,	
	22. § 10 Abs. 2 sich auf dem Wochenmarktgelände so verhält, dass andere Personen oder Sachen dadurch geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Um- ständen vermeidbar behindert oder belästigt werden,	
	23. entgegen § 10 Abs. 3 den dort genannten Personen nicht Zutritt zu den zugewiesenen Stän- den und den Fahrzeugen gestattet,	
	24. § 11 Abs. 1 den Marktfrieden, die Sicherheit oder die Ordnung stört,	
	25. § 11 Abs. 2 Nr. 1 Hunde oder andere Tiere auf dem Markt mitbringt oder sie frei umherlaufen lässt, oder sie so führt, dass sie mit Lebensmittel in Berührung kommen können,	
	26. § 11 Abs. 2 Nr. 2 das Marktgelände mit Fahrrädern, Rollerblades, Inline-Skatern, Skateboards, Mopeds,	

	Motorrädern oder ähnlichen Fahrzeugen befährt oder sonstige marktstörende Gegenstände auf dem Markt mitführt oder abstellt, 27. § 11 Abs. 2 Nr. 3 Megaphone oder sonstige Lautsprecheranlagen auf dem Marktgelände verwendet, 28. entgegen § 12 13 ein Marktverbot missachtet.	
	§ 18 Zuständigkeiten Zuständig für den Vollzug dieser Satzung und Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Gießen als allgemeine Verwaltungsbehörde.	
§ 19 Inkrafttreten Diese Wochenmarktordnung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktordnung vom 15. März 1962, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Mai 1991, außer Kraft.	§ 19 Inkrafttreten Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ortssatzung zur Regelung des Wochenmarktes (Wochenmarktordnung) für die Universitätsstadt Gießen vom 06. Mai 1999 außer Kraft.	